

Ergänzungssatzung "Burggärten" - Heldburg / OT Rieth

Die Stadt Heldburg erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Heldburg / OT Rieth werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellung ergänzt (Ergänzungssatzung). Der Lageplan vom 03.12.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind auf Teilflächen der Flurstücke 62, 637/2, 637/3 und 638/1 der Flur 0 der Gemarkung Rieth durch die Eingriffsverursacher 4 Stück hochstämmige, standortgerechte, einheimische Obst- bzw. Laubbäume je Bauplatz anzupflanzen.

Bezüglich der Pflanzqualität gilt:

Laubbäume - Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibeck)
 Obstbäume - alte, regional verbreitete Sorten, Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibeck).
 Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

AUSFERTIGUNG

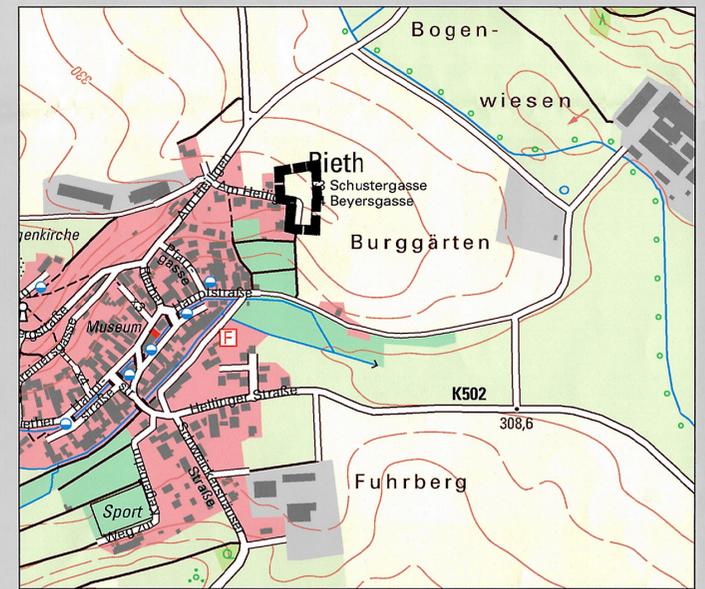
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Satzung mit dem Willen der Stadt Heldburg und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Heldburg, den 01.04.2021 Bürgermeister



Other

Lageplan



Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Bereich Ausgleichspflanzungen
- öffentliche Verkehrsflächen / Wirtschaftsweg
- Katastergrenze
- Flurstücksnummer
- Bemaßung in Meter
- Gebäude (ALKIS)
- Trinkwasserleitung - ZWT 200 - AZ

Verfahrensvermerke

1. Kartengrundlage: ALKIS -Stand: 24.02.2020
2. Der Beschluss zur Aufstellung erfolgte am 05.12.2019 unter Beschluss-Nr.: 05/09/19 (veröffentlicht - Amtsblatt vom 07.02.2020)
3. Der Beschluss zur Auslegung des Entwurfes erfolgte am 22.09.2020 unter Beschluss-Nr.: 011/06/20 (veröffentlicht - Amtsblatt vom 09.10.2020)
4. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.10.2020 bis 20.11.2020 beteiligt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.04.2020 bis 20.05.2020 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.
6. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 unter Beschluss-Nr.: 03/09/10 die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (Abwägungsbeschluss). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Ergänzungssatzung "Burggärten" als Satzung unter Beschluss Nr.: 03/09/10 beschlossen (Satzungsbeschluss).
8. Die Stadt Heldburg hat am 26.02.2021 nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
9. Die vorstehende Satzung wurde am 16.04.2021...rechtswirksam bekanntgemacht. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Heldburg, den 25.02.2021 Bürgermeister



Other

Planungsstand

Vorentwurf	Stand:	30.03.2020
Entwurf zur Auslegung	Stand:	12.08.2020
Satzung	Stand:	03.12.2020

Planungsträger

Stadt Heldburg

Auftragnehmer

Planungsbüro Kehr & Horn GbR
 Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung

Platz der Deutschen Einheit 4
 98527 Suhl
 Tel.: 03681 / 35272 - 0
 Fax.: 03681 / 35272-34

www.kehr-horn.de

Beauftragter: Dipl.-Ing. Arch.

[Signature]

Unterschrift:



AKT-Stempel:



M 1 : 1.000